

§ 7 VideoedAusbV — Zwischenprüfung

Verordnung über die Berufsausbildung zum Film- und Videoeditor/zur Film- und Videoeditorin
Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.08.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 5 Buchstabe d und e, laufender Nummer 7 Buchstabe b und c, laufender Nummer 8 Buchstabe a, laufender Nummer 10 Buchstabe b, laufender Nummer 11 Buchstabe c und d und laufender Nummer 14 Buchstabe a und b für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Prüfungsaufgaben bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
1. Anlegen von Bild- und Tonmaterial, Anlegen von Tönen auf Lippensynchronität,
 2. Erstellen eines Beitrags für die aktuelle Berichterstattung am elektronischen Schnittplatz mit einer Gesamtdauer von 1 1/2 Minuten, mindestens einer Überblendung und einer farbigen Schnitteinblendung.
- Dem Prüfling ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, die Geräte, an denen er geprüft wird, in einem angemessenen Zeitraum kennenzulernen.
- (4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:
1. Erstellen einer Arbeitsplanung einschließlich der Arbeitsschritte sowie der benötigten Anlagen und Materialien,
 2. Erstellen von Vorgaben für das Kopierwerk einschließlich der weiteren Arbeitsprozesse,
 3. Erstellen einer Szenenbeschreibung für die Bild- und Tonnachbearbeitung,
 4. Beschreiben der Produktionsorganisation, insbesondere der Zusammenhänge von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitssicherheit und Wirtschaftlichkeit.
- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

Zitiervorschlag: § 7 VideoedAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VideoedAusbV/7>